

# Behandlung von Kostenbescheiden der Gerichte

Aus gegebener Veranlassung wird darauf hingewiesen, dass im Zusammenhang mit anhängigen Gerichtsverfahren regelmäßig Gebühren nach dem Gerichtskostengesetz (GKG) anfallen.

In der Praxis wird eine solche Kostenrechnung unmittelbar an die im Verfahren beteiligte kostenpflichtige Person übersandt.

Betroffene Mitglieder der DPoIG Hessen, die eine solche Rechnung erhalten, haben zur Vermeidung von Mahnkosten dafür Sorge zu tragen, dass diese Rechnung im Original **unverzüglich** der Stelle zugeleitet wird, die Kostenschutz für das Verfahren gewährt hat.

Hierbei ist zwingend die **zweiwöchige** Zahlungsfrist zu beachten.

Eine Übersendung an den Rechtsschutzreferenten, auch zur Mitkenntnis, ist nicht erforderlich.

Je nach Fall können folgende Stellen in Betracht kommen:

- 1) ROLAND Rechtsschutz-Versicherungs-AG, 50664 Köln.
- 2) Rechtsstellen des dbb (DLZ West oder Landesbund Hessen).

In einem Begleitschreiben zu der Kostenrechnung ist zum Zwecke der Zuordnung unbedingt auf die Schaden-Nr. oder das Aktenzeichen hinzuweisen.  
Für die eigenen Unterlagen sollte von den übersandten Schriftstücken stets eine Kopie angefertigt werden.

Bei Unklarheiten bitte an den Rechtsschutzreferenten wenden.

Der Landesrechtsschutzbeauftragte im Februar 2004

- [Intern](#)